



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. Oktober 2020

Sondernummer 78

Inhalt

- 295 **Zweite Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 13.10.2020** Seite 1401
- 296 **Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 betreffend die Öffnungszeiten des Bolzplatzes Nr. 5040201, Spechtstraße, Köln-Niehl** Seite 1403

295 **Zweite Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 13.10.2020**

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in allen öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In den öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Insbesondere gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln,
- b) in den Einkaufsstraßen, d. h. den Straßen, die durch eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften geprägt sind, die nicht allein den örtlichen Bedarf decken; das sind: Aachener Straße (Innenstadt und Braunsfeld), Bonner Straße (Innenstadt und Bayenthal), Breite Straße, Brüsseler Straße, Chlodwigplatz, Dellbrücker Hauptstraße, Deutzer Freiheit, Dürener Straße, Ehrenstraße, Eigelstein, Hauptstraße (Rodenkirchen), Höninger Weg, Kalker Hauptstraße, Neumarkt, Neusser Straße, Maastrichter Straße, Mittelstraße, Porz Zentrum, Severinstraße, Sülzburgstraße/Berrenrather Straße, Venloer Straße, Wiener Platz/Frankfurter Straße, Zülpicher Straße, allerdings nicht in den Abschnitten der Straßen, in denen keine oder nur den örtlichen Bedarf deckende Einzelhandelsgeschäfte vorhanden sind, sodass die Straßen dort nicht den Charakter einer Einkaufsstraße haben,
- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1),
- d) auf den Kölner Ringen,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke,
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

Ausnahmen:

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an

denen üblicherweise gejoggt wird, in der Außengastronomie am Sitzplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 Mund-Nase-Bedeckung bei Veranstaltungen und auf Märkten

In Hochschulen, außerschulischen Bildungsveranstaltungen und Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO mit Ausnahme von Prüfungen, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (Zuschauende) sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz sowie am Stehplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist. Soweit die Hygienestandards für Musik und Gesang nach Nr. XII der Anlage zur CoronaschutzVO eingehalten sind, besteht im Unterrichts- und Probenbetrieb keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

Auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen. Die Anordnungen nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung bleiben unberührt.

Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten jeweils entsprechend.“

3. Nr. 6c wird eingefügt:

„Nr. 6c Festlegung reduzierter Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen und zeitgleiches Alkoholverkaufsverbot

Es gilt eine Sperrstunde von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit ist auch der Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt.“

4. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Nr. 9 Personenobergrenzen für Veranstaltungen und Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Zuschauern bzw. Teilnehmenden im Außenbereich und 250 Zuschauern bzw. Teilnehmenden in geschlossenen Räumen sind unzulässig. Die zulässige Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl wird zusätzlich auf ein Fünftel der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes beschränkt.

Ausgenommen sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsverfammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsverfammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Bei standesamtlichen Trauungen (§ 13 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt das Hausrecht der Stadt Köln; im Übrigen sind maximal 25 Personen bei einer Trauung zulässig.

Die Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall, insbesondere das Erfordernis von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten, bleiben hiervon jeweils unberührt.“

5. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„Nr. 14 Kontaktsport mit höchstens 30 Personen

Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden. Das gilt nicht im Wettkampfbetrieb, sofern der Spielbetrieb von zwei Mannschaften eine Überschreitung dieser Personenzahl zwingend erfordert und dies in den Hygienekonzepten der einzelnen Sportverbände entsprechend vorgesehen ist.“

§ 2

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft.

Begründung:

Zur Begründung kann auf die erste Änderung der Allgemeinverfügung vom 9.10.2020 verwiesen werden. Diese Änderung erfolgt, um dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tagesinzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)“ vom 12.10.2020 Rechnung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt außer in den in der Änderungsverfügung vom 9.10.2020 genannten Fällen, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 6c als Betreiber einer Gastronomie nicht an die Sperrstunde hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

296 Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 betreffend die Öffnungszeiten des Bolzplatzes Nr. 5040201, Spechtstraße, Köln-Niehl

Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 08.10.2020 betreffend die Öffnungszeiten des Bolzplatzes Nr. 5040201 Spechtstraße in Köln-Niehl. Auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs im verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 8 K 1840/18 Verwaltungsgericht Köln werden die Nutzungszeiten der Ballspielanlage wie folgt auf eine Nutzungsdauer montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20 Uhr sowie samstags und sonntags von 10 Uhr bis 20 Uhr beschränkt. Für Feiertage nach dem Feiertagsgesetz gelten die Regelungen wie für Sonntage.

Außerdem wird der Benutzerkreis der Anlage auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt.

Auf die vorgenannten Beschränkungen wird auf einem Schild an der Anlage hingewiesen.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund eines von Anwohnern im Bereich des Bolzplatzes Spechtstraße in Köln-Niehl wegen Einschreitens geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kam es zum Abschluss eines rechtskräftigen Vergleichs, in dem Beschränkungen der bisher erlaubten Nutzung des Platzes festgeschrieben wurden. Nach Einholung eines Gutachtens zu den bei Nutzung auftretenden Lärmimmissionen wurde nach Erörterung auf Anregung des Gerichts eine Einschränkung der Betriebszeitenregelung beschlossen sowohl in zeitlicher als auch in personeller Hinsicht: Zum einen wurden die Ruhezeiten erhöht, indem die Nutzungsdauer von bisher 22 Uhr auf 20 Uhr verkürzt wurde. Zum anderen wurde der Benutzerkreis eingeschränkt, indem zukünftig nur noch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Zugangsberechtigt sind. Die Einschränkungen werden dementsprechend auf dem vor der Anlage befindlichen Schild ausgewiesen.

Die Nutzungseinschränkungen wurden zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Beteiligten erforderlich, nachdem andere lärmreduzierende Maßnahmen bereits ausgeschöpft waren und erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Als Eigentümerin der Anlage ist die Stadt Köln berechtigt, die v.g. Nutzungsregelung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Glaremin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.